

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/769

KR.Nr. I 0018/2016 (VWD)

Interpellation Susanne Schaffner (SP, Olten): InnoCampus AG, Nidau – Fragen zum Aktienkauf durch den Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Kanton Solothurn hat Aktien der Firma InnoCampus AG in Nidau gekauft. Die Leiterin der kantonalen Wirtschaftsförderung bezeichnet die Beteiligung des Kantons als wichtig, weil es sich um ein Leuchtturmprojekt von nationaler Strahlkraft handle. Damit zeige der Kanton, dass er Innovationsförderung unterstütze. Der Regierungsrat führt in der Antwort vom 12. Januar 2016 auf die Fragen der kleinen Anfrage zum Aktienkauf aus, dass mit der Beteiligung des Kantons Solothurn an der InnoCampus AG die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kanton Solothurn gesteigert werde. Die Rechtfertigung für diese Beteiligung in der Höhe von Fr. 50'000 und damit einer Beteiligung am Aktienkapital in der Höhe von 4% sei, dass die Aufgabenerfüllung, d.h. die Förderung des Wirtschaftsstandortes Solothurn durch die Beteiligung begünstigt werde, und damit entspreche sie der Beteiligungsstrategie. Die gesetzliche Grundlage für diese Beteiligung sei in § 7 des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu finden.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Vorliegend handelt es sich um eine Minderheitsbeteiligung, damit ist die Anwendung der Beteiligungsstrategie zwingend. Folgende Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang:

- a. Ziff. 12.2.1 § 1 Abs. 5 der Beteiligungsstrategie besagt, dass die Grösse des kantonalen Anteils an eine Beteiligung so zu wählen ist, dass die Aufgabenerfüllung durch die Beteiligung gewährleistet ist und der Kanton seine Ziele durch die Beteiligung umsetzen kann. In was besteht genau die vorgesehene Aufgabenerfüllung, die mit der Beteiligung an der InnoCampus AG, erreicht werden soll? Der Regierungsrat ist gebeten, zudem genau zu umschreiben und auszuführen, wie er als Kleinstaktionär Einfluss auf die AG nimmt, damit diese Ziele umgesetzt werden.
- b. Ziffer 12.2.1 § Abs. 7 Beteiligungsstrategie lautet „Von Beteiligungen mit Stimmanteilen unter 10% ist abzusehen, da sie administrativen Aufwand verursachen und keinen nennenswerten Einfluss auf die Steuerung zulassen. Ausnahmen von dieser Regel sind unter Angabe von wichtigen Gründen, z.B. bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen von Konkordaten, zulässig.“ Wie begründet und rechtfertigt der Regierungsrat bezogen auf diese Bestimmung die Beteiligung von 4% am Aktienkapital?

2. Beteiligungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Dazu stellen sich folgende Fragen:

- a. Gemäss Antwort in der kleinen Anfrage soll § 7 des Wirtschaftsförderungsgesetzes die gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung am Aktienkapital sein. In § 11 wird die Art der Leistung, welche im Rahmen der Wirtschaftsförderung ausgerichtet werden kann, wie folgt formuliert: Zur Durchführung der Massnahmen nach § 5-9 kann der Kanton Grundeigentum zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darle-

hen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren. Unter welchen in § 11 definierten Begriff subsumiert der Regierungsrat den Kauf von Aktien?

b. Wo ist im seit 1.1.2016 geltenden Wirtschaftsgesetz geregelt, dass der Kanton unter dem Titel Wirtschaftsförderung sich am Aktienkapital einer Gesellschaft beteiligen kann?

3. Mit welchem Aktienanteil ist der Kanton Bern an der InnoCampus AG Biel beteiligt? Welche zusätzlichen finanziellen Mittel wendet der Kanton Bern für die InnoCampus AG auf?

4. Hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Aufbau des Schweizerischen Innovationsparks rund um den Kanton Solothurn in Allschwil, Villigen und Biel die Zusammenarbeit respektive das Zusammenwirken mit andern Kantonen geprüft? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was sind die Gründe, warum der Kanton Solothurn sich nicht als Partner an einem Innovationspark beteiligt hat? Wäre § 24 der Verordnung zum WAG in Verbindung mit § 66 WAG als Grundlage genügend für eine solche Beteiligung?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die InnoCampus AG Biel wurde 2013 als Plattform für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung gegründet. Beteiligt an ihr sind der Kanton Bern, die Stadt Biel, die Berner Fachhochschule (BFH), die Universität Bern sowie zahlreiche Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen. Der Verwaltungsrat der InnoCampus AG setzt sich aktuell aus Vertretern der Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand zusammen. Der InnoCampus in Biel ist einer von fünf selbstständigen Standorten des nationalen Switzerland Innovation Parks (SIP), dies hat der Bundesrat im Juni 2015 entschieden. Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG; SR 420.1) bietet die Grundlage für die Schaffung und die finanzielle Unterstützung eines solchen SIP mit einer nationalen Trägerschaft. Der Bund betont, dass der Innovationspark ein Instrument sein kann, um die Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz halten und ausbauen zu können. Seit der Auflösung des Euro-Mindestkurses haben die Themen Innovation und digitale Industrialisierung deutlich an Bedeutung zugenommen.

Die Medienmitteilung zur Beteiligung des Kantons Solothurn an der InnoCampus AG vom November 2015 hat durchwegs positive Schlagzeilen gemacht, so wurde beispielsweise von einem "geschickten Schachzug" oder vom "Türöffner für Solothurner Firmen" gesprochen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1a:

Ziff. 12.2.1 § 1 Abs. 5 der Beteiligungsstrategie besagt, dass die Grösse des kantonalen Anteils an eine Beteiligung so zu wählen ist, dass die Aufgabenerfüllung durch die Beteiligung gewährleistet ist und der Kanton seine Ziele durch die Beteiligung umsetzen kann. In was besteht genau die vorgesehene Aufgabenerfüllung, die mit der Beteiligung an der InnoCampus AG, erreicht werden soll? Der Regierungsrat ist gebeten, zudem genau zu umschreiben und auszuführen, wie er als Kleinstaktionär Einfluss auf die AG nimmt, damit diese Ziele umgesetzt werden.

Die Beteiligung des Kantons Solothurn stellt in erster Linie eine Signalwirkung dar. Insbesondere soll der Beteiligung an der InnoCampus AG eine Türöffnerfunktion zukommen. Studien belegen, dass sich die Start-up-Szene in der Schweiz um die Standorte Zürich und Lausanne dreht. Denn sie braucht die Nähe zur Forschung – einen Nukleus. Gleiches hat sich die Start-up-Förder-Einrichtung "BaseCamp4HighTech" nun im InnoCampus in Biel zum Ziel gesetzt. Sie siedelt dort Hightech-Start-ups an, welche die Räumlichkeiten nach Bedarf für kurze oder auch längere Zeit mieten und Infrastruktur sowie Netzwerk nutzen können. Der Kanton Solothurn erhofft sich stark, das Jungunternehmertum im Kanton Solothurn durch die Beteiligung an der Bieler Forschungs- und Entwicklungseinrichtung fördern zu können.

Der InnoCampus in Biel ist einer von fünf selbstständigen Standorten des nationalen SIP. Er leistet auf nationaler Ebene einen substanziellen Beitrag zur Innovationsförderung. In unserem Legislaturplan 2013–2017 haben wir die Stärkung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn als politischen Schwerpunkt definiert, dazu gehört auch die Innovationsförderung. Sie ist seit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses sogar einer der wichtigsten Wettbewerbsfaktoren geworden. Innovation und digitale Revolution sind zwei der bestimmenden Themen, in welchen sich die Unternehmen aktuell bewegen. Besonders betroffen ist die exportorientierte Industrie. Sowohl Prozesse und Abläufe, wie auch Produkte stehen in einem sehr kompetitiven Umfeld. Innovation lässt sich nicht staatlich verordnen, es braucht aber einen Anstoss, eine thematische Sensibilisierung und vor allem einen vereinfachten Zugang zu Forschungseinrichtungen. Letzteres wollen wir unseren Unternehmen mit der Beteiligung an der InnoCampus AG ermöglichen.

Zweitrangig ist damit die aktionärsrechtliche Mitwirkung an der InnoCampus AG gemäss OR und Statuten im Verhältnis zu der Beteiligung. Wichtiger sind das erworbene Mitspracherecht und die prinzipielle Einflussnahme bei der Ausrichtung der InnoCampus AG sowie die Türöffnerfunktion für Solothurner Firmen.

3.2.2 Zu Frage 1b:

Ziffer 12.2.1 § Abs. 7 Beteiligungsstrategie lautet „Von Beteiligungen mit Stimmanteilen unter 10% ist abzusehen, da sie administrativen Aufwand verursachen und keinen nennenswerten Einfluss auf die Steuerung zulassen. Ausnahmen von dieser Regel sind unter Angabe von wichtigen Gründen, z.B. bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen von Konkordaten, zulässig.“ Wie begründet und rechtfertigt der Regierungsrat bezogen auf diese Bestimmung die Beteiligung von 4% am Aktienkapital?

Die Beteiligung an der InnoCampus AG erfolgte auf Anfrage und im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern und stellt eine gemäss Ziffer 12.2.1 § 1 Abs. 7 Beteiligungsstrategie zulässige Ausnahme aus wichtigen Gründen dar. Wobei die Rechtsform der Mitwirkung in der Form einer Beteiligung vom Kanton Bern festgelegt wurde.

Die thematische Wichtigkeit der Beteiligung an der InnoCampus AG rechtfertigt diese Ausnahme von 4%. Denn die Fokusthemen der InnoCampus AG sind Industrie 4.0, Medizintechnik sowie Energie und damit entscheidend für den Kanton Solothurn. Die Potenziale, welche sich aus diesen Kompetenzen ergeben, müssen in den produzierenden Unternehmen Aufmerksamkeit bekommen. Die Themen Industrie 4.0 und die additive Produktion (3D Printing) sind im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung für die Solothurner Zulieferer- und Medtechindustrie von grösster Bedeutung. Gerade die Medizintechnik gilt als Kernkompetenz im Kanton Solothurn und damit als wesentlicher Standortvorteil.

Ein weiteres Argument dreht sich um die Thematik des Fachkräftemangels. Von diesem Problem ist auch der Kanton Solothurn stark betroffen. Gute Rekrutierungsmöglichkeiten sind für Unternehmen unerlässlich. Der untere Kantonsteil hat mit der Fachhochschule Nordwestschweiz einen guten Zugang zu einem Pool von Fachkräften. Der obere Kantonsteil rekrutiert mehrheitlich

von der Berner Fachhochschule (BFH). In der InnoCampus AG werden die technischen Disziplinen der BFH nun zusammengeführt. Das Rekrutierungspotenzial für den Kanton Solothurn wird damit nachhaltig vergrössert und wirkt sich positiv auf den Fachkräftemangel aus.

Zudem ist es für den Kanton wichtig, im Netzwerk des SIP dabei zu sein, da ein eigener Netzwerkstandort für Solothurn nicht in Frage kommt. Mit der Beteiligung an der InnoCampus AG ist der Kanton Solothurn Teil einer der fünf selbstständigen SIP-Standorte.

Der administrative Aufwand, den die Beteiligung an der InnoCampus AG mit sich bringt, ist für den Kanton Solothurn minim.

3.2.3 Zu Frage 2a:

Gemäss Antwort in der kleinen Anfrage soll § 7 des Wirtschaftsförderungsgesetzes die gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung am Aktienkapital sein. In § 11 wird die Art der Leistung, welche im Rahmen der Wirtschaftsförderung ausgerichtet werden kann, wie folgt formuliert: Zur Durchführung der Massnahmen nach § 5-9 kann der Kanton Grundeigentum zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren. Unter welchen in § 11 definierten Begriff subsumiert der Regierungsrat den Kauf von Aktien?

Bei der Beteiligung an der InnoCampus AG handelt es sich nicht um eine einzelbetriebliche Massnahme. Der Zweck der Beteiligung liegt in der allgemeinen Standortförderung für den Wirtschaftsraum Solothurn. Nach § 7 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985 (WiFöG; BGS 911.11) kann der Kanton Solothurn unter anderem Forschung und Entwicklung unterstützen. Nach § 11 WiFöG kann er sodann Beiträge ausrichten. Die Möglichkeit, Beteiligungen zu erwerben, wird nicht explizit genannt. Im Sinne der Standortförderung hat der Kanton anstelle der Leistung eines à fonds perdu Beitrages, was er gestützt auf § 11 WiFöG rechtlich ohne weiteres hätte tun können, Aktien und damit einhergehend zusätzlich die entsprechenden Mitwirkungsrechte erworben.

3.2.4 Zu Frage 2b:

Wo ist im seit 1.1.2016 geltenden Wirtschaftsgesetz geregelt, dass der Kanton unter dem Titel Wirtschaftsförderung sich am Aktienkapital einer Gesellschaft beteiligen kann?

Das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) unterscheidet zwischen allgemeinen Fördermassnahmen (§ 66 WAG) und einzelbetrieblichen Massnahmen (§ 67 WAG). Die Beteiligung an der InnoCampus AG stellt eine allgemeine Fördermassnahme nach § 66 Absatz 1 Buchstabe a) dar. In der Botschaft zum WAG haben wir zu dieser Bestimmung festgehalten, dass der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen kann. Gestützt auf diese Generalklausel kann der Kanton vielfältige Massnahmen ergreifen, mit welchen die Rahmenbedingungen für die Solothurner Wirtschaft verbessert werden können. Die Beteiligung an der InnoCampus AG stellt eine geeignete Massnahme dar, um die Rahmenbedingungen der Solothurner Wirtschaft, insbesondere der exportorientierten Industrie wesentlich zu verbessern. Hingegen sieht das WAG nicht explizit vor, dass sich der Kanton generell an Aktiengesellschaften beteiligen kann. Die Beteiligung an einer Institution, unabhängig davon welche Rechtsform diese hat, hängt viel mehr vom Zweck der Beteiligung ab. Der Zweck muss immer der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Solothurner Wirtschaft dienen. Siehe auch Ausführungen unter Punkt 3.2.2.

3.2.5 Zu Frage 3:

Mit welchem Aktienanteil ist der Kanton Bern an der InnoCampus AG Biel beteiligt? Welche zusätzlichen finanziellen Mittel wendet der Kanton Bern für die InnoCampus AG auf?

Der Kanton Bern ist ebenfalls mit 50'000 Franken am Aktienkapital der InnoCampus AG beteiligt. Der Kanton Bern verwendet zusätzliche finanzielle Mittel: Die Kosten für das Neubauprojekt belaufen sich auf insgesamt 45 Millionen Franken. Daran soll der Kanton Bern einen Investitionsbeitrag von 14 Millionen leisten. Der Betrieb soll mittelfristig durch Mieteinnahmen und Dienstleistungserträge selbsttragend sein. In den ersten vier Jahren ist jedoch eine Unterstützung durch den Kanton Bern von insgesamt 6 Millionen Franken nötig. Die Standortförderung des Kantons Bern hat mit der InnoCampus AG eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

3.2.6 Zu Frage 4:

Hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Aufbau der Schweizerischen Innovationsparks rund um den Kanton Solothurn in Allschwil, Villigen und Biel die Zusammenarbeit respektive das Zusammenwirken mit andern Kantonen geprüft? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was sind die Gründe, warum der Kanton Solothurn sich nicht als Partner an einem Innovationspark beteiligt hat? Wäre § 24 der Verordnung zum WAG in Verbindung mit § 66 WAG als Grundlage genügend für eine solche Beteiligung?

Aufgrund der thematischen Ausrichtung der fünf SIP-Standorte entspricht der Park Biel für die Fokusindustrien Präzisions- und Medtechindustrie dem Kanton Solothurn am besten. Die Region am Jurasüdfuss hat einen besonderen wirtschaftlichen Charakter und weist aussergewöhnliche Qualitäten auf. An keinem anderen Standort in der Schweiz überschneiden sich derart viele Kompetenzen in der Maschinenbau-, Uhren- und Präzisionsindustrie. Schwergewichte bilden wichtige Unternehmen aus der Uhren- und Präzisionstechnologie, der Medizintechnik sowie deren Zulieferbetrieben. Sie sind über die Grenzen hinaus bekannt und exportieren weltweit. Auf diese Begebenheiten ist der InnoCampus ausgerichtet. Seine Stärken liegen in der Industrienähe und der ausgeprägt anwendungsorientierten Forschung. Die Rekrutierung von Fachkräften und Absolventen ist mit der Nähe zur BFH geeignet und stellt eine Ergänzung zur FHNW dar. Wie oben schon dargelegt, ist die Industrie 4.0 und die additive Fertigung (3D Printing) für die Solothurner Industrie sehr wichtig. Die Solothurner Industrie nutzt bereits erste Leistungen, welche im InnoCampus Biel angeboten werden.

Selbstverständlich erachten wir auch die Angebote der weiteren Parks als zukunftssträchtig. Die fünf SIP-Standorte unterscheiden sich in ihrem Aufbau und in ihrer Ausrichtung. Der InnoCampus sowie der Park innovAARE in Villigen sind bislang die beiden einzigen der fünf Parks, die eine Aktiengesellschaft gegründet haben, unterscheiden sich aber in ihrem Modell. Beim Park innovAARE hätte die Mindestbeteiligung von 10'000 Franken eine Verpflichtung an den Betriebskosten nach sich gezogen – 10'000 Franken jährlich während mindestens neun Jahren. Der Park Basel Area in Allschwil ist aktuell noch als Verein organisiert, deren Trägerschaft sich aus den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Jura sowie der Handelskammer beider Basel zusammensetzt. Bei den beiden Parks in Villigen und Allschwil haben wir einen indirekten Zugang über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

Gemäss § 66 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen. § 24 der Verordnung zum WAG enthält eine nicht abschliessende Liste mit Institutionen, an die Beiträge geleistet werden können, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonders eignen, so z. B. auch an Innovationsberatungsstellen. Eine Beteiligung wird in der Verordnung zwar nicht expli-

zit genannt, ist aber auch nicht generell ausgeschlossen, wie wir in der Antwort zu Frage 2b bereits ausgeführt haben. Die Voraussetzung für eine Beteiligung an einer Institution wie der InnoCampus AG ist, dass diese den gesetzlichen Zielen der Wirtschaftsförderung (§ 63 WAG) entspricht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3956)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Beirat Wirtschaftsförderung (4; Versand durch AWA/WF)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat